

09.11.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

Punkt 22 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 6 Nr. 3 und 8 (§§ 12, 76 JGG)

In Artikel 6 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

§ 12

Hilfe zur Erziehung in einem Heim

Der Richter kann den Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamtes verpflichten, eine ihm angebotene Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen."

Als Folge ist Artikel 6 Nr. 8 wie folgt zu fassen:

'8. In § 76 Satz 1 werden die Worte "die Erziehungsbeistandschaft anordnen," gestrichen.'

Begründung:

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung sind zwar herkömmlich unterschiedene Hilfen zur Erziehung, sie unterscheiden sich nach der Neuregelung des Jugendhilferechts jedoch nicht mehr grundsätzlich. Weder die eine noch die andere Institution ist abschließend beschrieben. Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer werden nach § 30 SGB VIII die gleichen Pflichten haben. Es gibt deswegen keinen Sinn, wenn der Richter einerseits nach § 10 im Rahmen einer Weisung Betreuungshilfe anordnen kann, andererseits nach § 12 im Rahmen der Verpflichtung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, Erziehungsbeistandschaft. Eine eigenständige Möglichkeit der Anordnung von Erziehungsbeistandschaft hatte neben der Weisung, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen, nur so lange Sinn, wie im Rahmen der jugendhilferechtlichen Regelungen Betreuungshilfe und Erziehungsbeistandschaft rechtlich unterschiedlich geregelt waren.